

**Ordnung der
Werkstatt für Laserschnitt der Hochschule für Bildende Künste Dresden
vom 10.01.2020**

Das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat nach § 13 Abs. 5 SächsHSFG am 29.11.2019 folgende Werkstattordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die Werkstatt für Laserschnitt der Hochschule für Bildende Künste (HfBK) Dresden. Die Werkstatt ist in der Liegenschaft Güntzstraße 34 untergebracht. Die Werkstatt steht beiden Fakultäten zur Verfügung.

(2) Jede/r Nutzer/-in der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, findet die ausgehändigte Erstunterweisung und die Hausordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden Anwendung.

**§ 2
Aufgaben und Leitung der Werkstatt, Nutzungsberechtigte**

(1) Aufgabe der Werkstatt ist es, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden die Herstellung von künstlerischen Arbeiten aus verschiedenen Materialien zu ermöglichen sowie Studierenden die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Arbeitsprozess zu vermitteln. Dies geschieht insbesondere durch

- Einführung in die Lasertechnik
- Betreuung der Studierenden bei den Herstellungsprozessen von künstlerischen Arbeiten
- technische Unterstützung, Beratung und Mitarbeit

(2) Die Nutzer sind mit dem Erstellen digitaler Grafiken vertraut.

(3) Die Werkstatt für Laserschnitt wird durch einen Werkstattleiter geführt.

(4) Der Werkstattleiter ist für den ordnungsgemäßen Werkstattbetrieb sowie die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen in dem genutzten Raum verantwortlich und zu entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen uneingeschränkt berechtigt.

(5) Die Werkstatt für Laserschnitt der Hochschule für Bildende Künste Dresden kann nach terminlicher Vereinbarung mit dem Werkstattleiter genutzt werden. Werkstattkurse, Anmeldeinformationen und Öffnungszeiten sind durch die Werkstattleiter im Vorlesungsverzeichnis bekanntzumachen.

**§ 3
Nutzungsbeschränkungen und -verbote**

(1) Die Nutzung der Werkstatt für Laserschnitt durch den befugten Personenkreis erfolgt nur zu den vereinbarten Terminen. Vereinbarte Termine sind einzuhalten. Der Werkstattleiter

ist unverzüglich zu informieren, sofern ein Termin aus wichtigen Gründen vom Nutzer nicht wahrgenommen werden kann.

(2) Ohne den Werkstattleiter ist das Betreten der Werkstatt für Laserschnitt und das Arbeiten in der Werkstatt nicht gestattet. Den Weisungen des Werkstattleiters ist Folge zu leisten.

(3) Werdende und stillende Mütter sind von der Nutzung der Werkstatt für Laserschnitt aus Gründen des Gesundheitsschutzes ausgeschlossen.

(4) Kindern ist das Betreten der Werkstatt für Laserschnitt auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten.

(5) Das Mitbringen von Tieren in die Werkstatt für Laserschnitt und auf das Gelände der Liegenschaft der HfBK Dresden ist nicht gestattet.

(6) In der Werkstatt für Laserschnitt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkoholeinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten.

(7) Aus Gründen des Arbeitsschutzes und der eingeschränkten Raumkapazität dürfen nicht mehr als 4 Personen (Nutzer und Beschäftigte) gleichzeitig in der Werkstatt tätig sein. Zu Vorführungen dürfen laut Gefährdungsbeurteilung max. 10 Personen teilnehmen. Der Werkstattleiter ist für eine effiziente, fakultätsübergreifende Auslastung der Werkstatt verantwortlich.

§ 4

Planung der Durchführung von Arbeiten; Genehmigungsvorbehalt

(1) Vor Arbeitsbeginn ist die Ausführung von Tätigkeiten mit dem Werkstattleiter abzustimmen. Bei mehrtägigen, umfangreichen Vorhaben ist vor Arbeitsbeginn ein Antrag mit Kurzbeschreibung und Zeitplan über das Projekt auszufüllen und bei dem Werkstattleiter einzureichen. Dieser entscheidet aufgrund des Projektantrages über die Zulässigkeit des Vorhabens. Er kann die Genehmigung mit Auflagen versehen.

(2) Bei sämtlichen Arbeiten in der Werkstatt sind die geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und zu beachten

§ 5

Verhalten am Arbeitsplatz

(1) Die Nutzer der Werkstatt für Laserschnitt sind verpflichtet, ihren Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen entstehen kann (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).

(2) Alle Arbeitsprozesse sind so auszuführen, dass eine möglichst geringe Umweltbelastung entsteht und Gefahren vermieden werden. Alle Arbeiten sind unter Nutzung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen und an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen auszuführen.

(3) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt für Laserschnitt ist der beanspruchte Arbeitsplatz sauber und ordentlich vom/von der Nutzer/-in zu hinterlassen. Die

entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind vom/von der Nutzer/-in aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

(4) Persönliche Materialien der Nutzer können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in der Werkstatt für Laserschnitt gelagert werden. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten aus dem Werkstattraum zu entfernen.

(5) Von Nutzern erkannte Sicherheitsmängel, Störungen und Notfälle sind unverzüglich dem anwesenden Werkstattleiter mitzuteilen.

(6) Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, Sicherheitsabstände einzuhalten sowie Werkstatthöhe und -tiefe zu beachten.

§ 6

Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

(1) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jede/r Nutzer/-in geeignete Arbeitskleidung zu tragen.

(2) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze oder Kopftuch geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern.

(3) Jeder Nutzer der Werkstatt für Laserschnitt ist verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung, z.B. Schutzbrillen sowie Arbeitsschutzschuhe der Schutzklasse S1 („S“ steht für Sicherheitskategorie, S1 Zehenschutzkappe, antistatisch, profilierte Laufsohle, geschlossener Fersenbereich) zu benutzen.

(4) Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitskleidung und Schutzausrüstung (außer Schutzbrille) eigenverantwortlich. Ein Anspruch darauf, dass ihm Bekleidung und Ausrüstung durch die Hochschule zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht.

§ 7

Umgang mit den Anlagen und Lasercutter

(1) Vor der Nutzung der Geräte in der Werkstatt für Laserschnitt haben sich Nutzer zum arbeitsgerechten Verhalten in der Werkstatt an den technischen Anlagen durch den Werkstattleiter einweisen zu lassen. Fragen zum Betrieb und zur Funktionsweise der Anlagen sowie zur Arbeit an den Anlagen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem Werkstattleiter zu klären. Die Durchführung der Unter- und Einweisung ist im Unterweisungsbuch zu bestätigen.

(2) Die Nutzer sind zur Arbeit in der Werkstatt für Laserschnitt grundsätzlich nur nach einer Unterweisung und Einweisung durch den Werkstattleiter berechtigt und haben dieser Folge zu leisten.

(3) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit der Anlage sind sofort die Arbeiten einzustellen und der Werkstattleiter zu benachrichtigen.

(4) Die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der Anlagen sowie die für den Betrieb der Anlagen geltenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen (wie z. B. die Unfallverhütungsvorschrift DGUV-Regel Vorschrift 11 und 12) sind zu beachten.

(5) Die Einbringung von Maschinen und sonstigen Arbeitsgeräten sowie von Materialien durch die Nutzer ist beim zuständigen Werkstattleiter vorher anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen.

(6) Die Benutzung von elektrischen Arbeitsmitteln ist nur zulässig, wenn die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß DGUV-Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen ist (Prüfplakette). Werkstattleiter und Nutzer haben die Voraussetzungen vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Elektrische Betriebsmittel der Nutzer dürfen ohne einen entsprechend aktuellen Nachweis nach Satz 1 nicht in die Werkstatt eingebracht werden.

(7) Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

(8) Geräte, Maschinen und sonstige Arbeitsgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn deren Schutzeinrichtungen funktionstüchtig ist. Werkstattleiter und Nutzer haben die Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Schutzvorrichtungen an Maschinen und Arbeitsgeräten dürfen nicht entfernt werden.

(9) Nach Beendigung der Arbeiten mit elektrischen Arbeitsmitteln ist der Netzstecker zu ziehen.

(10) Die Wartung und Pflege der in der Werkstatt für Laserschnitt befindlichen Anlagen obliegt dem Werkstattleiter.

§ 8

Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten und einzuhalten, z.B. Reinigungsmittel, Verdünnungen.

(2) Gefahrstoffe sind ausschließlich in geeigneten Behältnissen zu lagern. Es dürfen keine Lebensmittelbehälter und Getränkeflaschen zur Aufbewahrung von Gefahrstoffen genutzt werden.

§ 9

Verhalten bei Arbeitsunfällen

(1) Jeder Arbeitsunfall ist vom Nutzer unverzüglich dem anwesenden Werkstattleiter zu melden.

(2) Arbeitsunfälle ohne Ausfallzeit bzw. mit einer Ausfallzeit von bis zu 3 Arbeitstagen sind in das Verbandsbuch einzutragen, welches sich im Erste Hilfe-Kasten befindet.

(3) Alle in der Werkstatt für Laserschnitt Beschäftigten/Studierenden sind zur Ersten Hilfe Leistung verpflichtet, ggf. ist der **Notruf 112** auszulösen.

§ 10 Informationspflicht

Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt für Laserschnitt an den Aushängen über richtiges Verhalten im Werkstattbereich und bei Notfällen sowie bei Bränden zu informieren.

§ 11 Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- sowie Hausordnung kann der zuständige Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen und im Wiederholungsfall ein unbefristetes Werkstattverbot aussprechen.

§ 12 Haftung

Der Nutzer haftet für das von ihm in die Werkstatt mitgebrachte Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, 10.01.2020

Matthias Flügge
Rektor